

1190 Wien, Muthgasse 62 Telefon: (+43 1) 4000 DW 38600 Telefax: (+43 1) 4000 99 38600

E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-031/068/13401/2020-23

A. B.

Wien, 27.10.2021

Geschäftsabteilung: VGW-B

IM NAMEN DER REPUBLIK!

gekürzte Ausfertigung gemäß § 29 Abs. 5 iVm § 50 Abs. 2 VwGVG

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Mag. Hohenegger über die Beschwerde des Herrn A. B. gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 67, vom 13.10.2020, Zl. MA67/.../2020, betreffend Straßenverkehrsordnung (StVO), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 22.09.2021

zu Recht erkannt:

I. Gemäß § 50 Abs. 1 VwGVG wird der Beschwerde Folge gegeben, das Straferkenntnis behoben und das Verfahren gemäß § 38 VwGVG iVm § 45 Abs. 1 Z 2 VStG eingestellt.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG hat die beschwerdeführende Partei keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

II. Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 25a VwGG eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG durch die belangte Behörde unzulässig.

I. Wesentliche Entscheidungsgründe

Festgestellt wird, dass der Magistrat der Stadt Wien, MA 67 (im Folgenden: belangte Behörde) mit Straferkenntnis vom 13.10.2020, GZ. MA67/.../2020, Herrn A. B., geb. 1975 (im Folgenden: Beschwerdeführer, BF), zur Last gelegt hat, das KFZ mit dem beh. Kennzeichen W-... so abgestellt zu haben, sodass es sich am 11.1.2020, um 22:37 Uhr in Wien, gegenüber C.-gasse 27 auf einer Fahrbahn mit Gegenverkehr und Gleisen von Schienenfahrzeugen am linken Fahrbahnrand, somit auf einer Straßenstelle, die nur durch Verletzen eines gesetzlichen Verbotes erreicht werden konnte, befand.

In der Begründung des Straferkenntnisses findet sich auszugsweise Folgendes:

"Im Einspruch wendeten Sie im Wesentlichen ein, mit dem Fahrzeug von der Garage an der Adresse Wien, C.-gasse 32-34 ausgefahren zu sein und dieses rechts in Fahrtrichtung abgestellt zu haben.

Dazu wird festgestellt:

[...] Ob der Lenker des VW ... aus der Garage gekommen oder sogar gegen die Einbahn gefahren ist, kann nicht angegeben werden. Fakt ist, dass das Fahrzeug zum Zeitpunkt der Amtshandlung in Richtung D.-gasse abgestellt war."

Somit gerät die Begründung des Straferkenntnisses in Widerspruch zu dessen Spruch. Während im Spruch von einer "Fahrbahn mit Gegenverkehr" gesprochen wird findet sich in der Begründung der Vorhalt, dass der Beschwerdeführer "gegen die Einbahn gefahren" wäre.

Allein schon aus diesem Grund leidet das Straferkenntnis an einem Mangel, aufgrund dessen es zu beheben ist.

Hinzu kommt, dass das Beschwerdeverfahren hervorgebracht hat, dass zum Tatzeitpunkt an der Tatörtlichkeit keine Einbahn verordnet und kundgemacht war (VGW - ON 14 & 16).

Weiters konnte der Beschwerdeführer glaubhaft darlegen, dass er – wie zuvor schon oft unbeanstandet - mit dem angezeigten Kraftfahrzeug aus der Garage mit der Hausein-& ausfahrt C.-gasse ONr. 32-34 ausfuhr, rechts Richtung D.-gasse abbog und das KFZ auf der rechten Seite der C.-gasse mit Blickrichtung stadtauswärts einparkte, um in der Garage Platz für den Klein-LKW seiner Frau zu schaffen. Für die Nutzungsberechtigung an der Garage konnte er Belege vorlegen (./1 und ./2).

Zentraler Beweis jedoch ist das Zugeständnis des einvernommenen ML, dass er sich geirrt haben kann, angesichts seiner im Akt der belangten Behörde einliegenden Stellungnahme, in welcher er angab, dass die C.-gasse in diesem Abschnitt eine Einbahnstraße wäre und demzufolge eine ordnungsgemäße Abstellung des FZG eine Abstellung in Fahrtrichtung stadteinwärts wäre, was

beides nach Überprüfung des Verordnungsaktes, der Einholung einer Stellungnahme der MA 46 und einer Bewertung der Baulichkeiten anhand von Google Maps aus Juli 2019 als unrichtig zu qualifizieren ist.

Der Beschwerdeführer hatte somit sein FZG weder – wie im Spruch vorgehalten – auf einer Fahrbahn mit Gegenverkehr und Gleisen am linken Fahrbahnrand abgestellt, welchen er nur durch Verletzen eines gesetzlichen Verbotes erreichen hätte können, noch ist er mit dem FZG gegen eine Einbahn gefahren.

Er stand mit seinem FZG am rechten Fahrbahnrand in Fahrtrichtung stadtauswärts (Richtung D.-gasse), was auf einer Schienenstraße mit Gegenverkehr rechtskonform ist.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

II. Hinweis

Gemäß § 29 Abs. 5 VwGVG, BGBI. I Nr. 33/2013 idF. BGBI. I Nr. 24/2017, kann das Erkenntnis in gekürzter Form ausgefertigt werden, wenn von den Parteien auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof verzichtet oder nicht binnen zwei Wochen nach Ausfolgung bzw. Zustellung der Niederschrift gemäß § 29 Abs. 2a eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 4 von mindestens einem der hiezu Berechtigten beantragt wird. Die gekürzte Ausfertigung hat den Spruch sowie einen Hinweis auf den Verzicht oder darauf, dass eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 4 nicht beantragt wurde, zu enthalten.

Gemäß § 50 Abs. 2 VwGVG, BGBI. I Nr. 33/2013 idF. BGBI. I Nr. 24/2017, hat die gekürzte Ausfertigung des Erkenntnisses im Fall der Verhängung einer Strafe überdies die als erwiesen angenommenen Tatsachen in gedrängter Darstellung sowie die für die Strafbemessung maßgebenden Umstände in Schlagworten (Z 1), im Fall des § 45 Abs. 1 VStG eine gedrängte Darstellung der dafür maßgebenden Gründe (Z 2) zu enthalten.

Das Verwaltungsgericht Wien hat am 22.9.2021 in der gegenständlichen Beschwerdesache eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt und sodann das Erkenntnis mit den wesentlichen Entscheidungsgründen verkündet. Die in der mündlichen Verhandlung angefertigte Niederschrift, welcher eine Belehrung gemäß § 29 Abs. 2a VwGVG angeschlossen war, wurde dem

4

Beschwerdeführer unmittelbar ausgefolgt bzw. der belangten Behörde am

28.09.2021 bzw. der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie,

Mobilität, Innovation und Technologie am 29.09.2021 zugestellt. Somit wurde die

Niederschrift sämtlichen zur Erhebung einer Revision beim Verwaltungsgerichtshof

oder einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof legitimierten Parteien und

Organen ausgefolgt oder zugestellt.

Keine zur Erhebung einer Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beziehungsweise Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof legitimierte Partei

und kein hierzu legitimiertes Organ hat innerhalb der gemäß § 29 Abs. 5 VwGVG

normierten Frist von zwei Wochen nach Ausfolgung bzw. Zustellung der

Niederschrift einen Antrag auf Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 4

VwGVG gestellt.

Deshalb konnte das Erkenntnis gemäß § 29 Abs. 5 iVm. § 50 Abs. 2 Z 2 VwGVG

gekürzt ausgefertigt werden. Gegen diese gekürzte Ausfertigung des

Erkenntnisses ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß § 25a

Abs. 4a VwGG und/oder eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof gemäß

§ 82 Abs. 3b VfGG nicht mehr zulässig.

Verwaltungsgericht Wien

Hohenegger